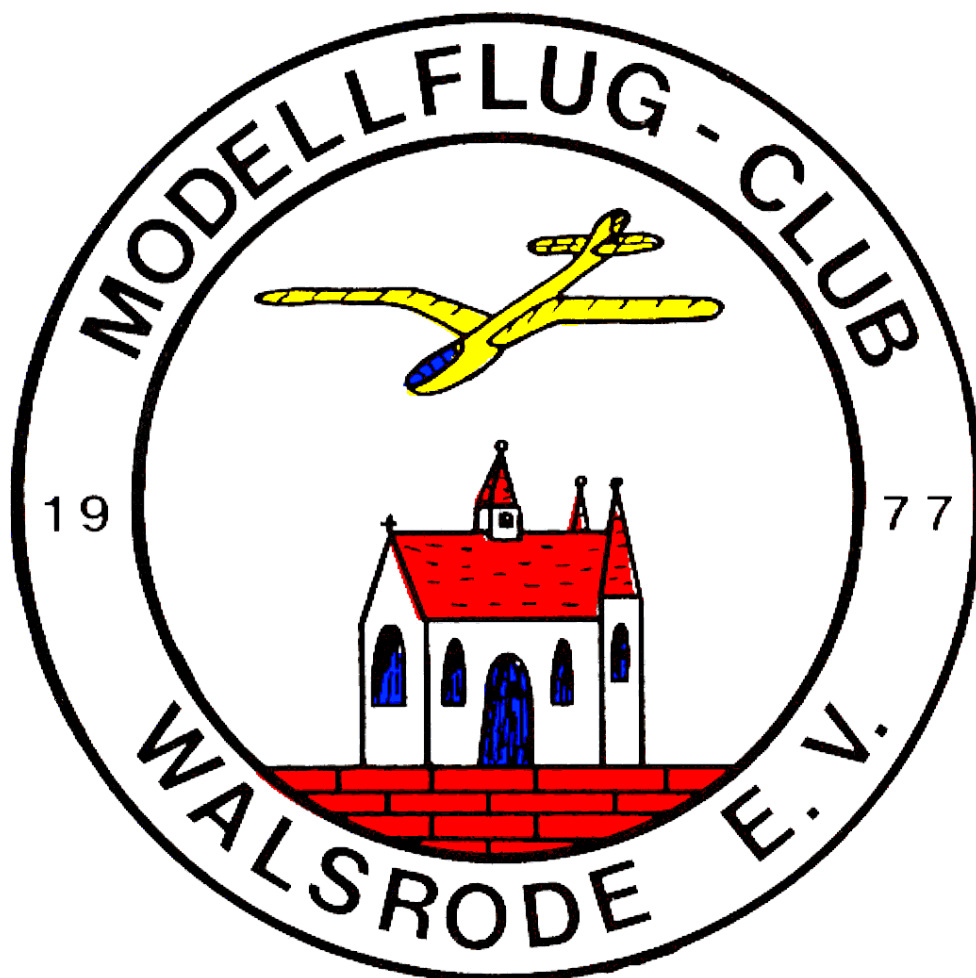


# Modellflug – Club Walsrode e.V.

“ MFCW “

## Satzung



Stand: März 2009

# **MODELLFLUGCLUB Walsrode e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 01 (Name, Gründung, Sitz)**

- 1.) Der Name des Vereins lautet: **MODELL-FLUG-CLUB-WALSRODE**;  
Abkürzung MFCW
- 2.) Der Zusatz „e.V.“ ergänzt den Namen des Vereins nach Eintragung in das Vereinsregister, die hiermit beantragt wird.
- 3.) Gründungstag ist der 15. Januar 1977.
- 4.) Der Sitz des Vereines ist Walsrode.

### **§ 02 (Verwendung von Namen und Emblem)**

- 1.) Der Name des Vereines- auch die Abkürzung sowie das Emblem dürfen von niemanden weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

### **§ 03 (Zweck des Vereins)**

- 1.) Der **MODELL-FLUG-CLUB-WALSRODE** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in dem Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Modellsport, mit vorläufigem Schwerpunkt Modellflug. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstige Zuwendungen des Vereins.

### **§ 04 (Mitgliederzahl) e n t f ä l l t**

### **§ 05 (Mitgliedereintritt)**

- 1.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand eingehen.
- 2.) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Der Verein besteht aus aktiven-, passiven- und Ehrenmitgliedern. Aktive haben auf der Mitgliederversammlung (MV) volles Stimmrecht, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Passive Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über ihre Ernennung entscheidet die MV auf Vorschlag des Vorstandes. Zum Ehren-

mitglied kann ernannt werden, wer sich besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.

- 5.) Die Probezeit zu Beginn der aktiven Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

### **§ 06 (Mitgliederaustritt, -ausschluss)**

- 1.) Eine Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a) durch Tod eines Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Kündigung beim Vorstand bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres für den Kündigungstermin 31.12 des Jahres. Andernfalls wird nach § 8 Abs. 3 der Satzung verfahren.
  - c) Durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes nach vorheriger, gehöriger, schriftlicher Ermahnung, wenn in grober Weise gegen DMFV - Satzung, MFCW - Satzung, Flugordnung oder gegen andere vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
  - d) Durch Kündigung seitens des Vorstandes mit 4/5 Mehrheit oder durch Kündigung des Vereinsmitgliedes ohne Nennung von Gründen während der Probezeit. Hierbei werden bereits geleistete Zahlungen nicht erstattet.
- 2.) Einen Ausschluss muss der Vorstand mit 4/5 seiner Einzelvorstände verfügen.
- 3.) Dem Mitglied ist binnen 2 Wochen nach Ausspruch des Ausschlusses die Möglichkeit einer schriftlichen Rechtfertigung gegeben.
- 4.) Die entgeltliche Entscheidung fällt danach der Vorstand mit 4/5 seiner Einzelvorstände.

### **§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- 1.) Jedes Mitglied hat auf der MV volles Stimmrecht, soweit es das 15. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Jedes Mitglied hat, soweit es Flugplatzgröße und Senderfrequenzkapazität entspricht, jederzeit Flugrecht zu den festgelegten Flugzeiten.
- 3.) Jedes Mitglied wird ausschließlich über den Verein beim DMFV angemeldet.
- 4.) Jedes Mitglied anerkennt mit dem Beitritt in den Verein die DMFV-Satzung, Vereinssatzung des MFCW, Flugordnung und alle anderen vereinsinternen Bestimmungen.
- 5.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsführung in ansprechender Weise zu unterstützen.
- 6.) Jedes aktive Vereinsmitglied hat die Pflicht, Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird vom Vorstand festge-

legt. Eine Ausnahme stellen Mitglieder dar, die dem Vereinsvorstand angehören oder körperlich behindert sind. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- 7.) Nimmt ein Mitglied nicht am Arbeitsdienst teil oder erreicht es die festgesetzten Mindestarbeitszeiten nicht, so ist vom Mitglied für jede nicht geleistete Stunde der Mindestarbeitszeit ein Betrag zu zahlen. Die Höhe dieses Betrages kann nur auf der JHV festgelegt werden. Der Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Stunden ist bis zum 01. Mai des darauf folgenden Jahres zu zahlen. Solange das Mitglied diesen fälligen Betrag nicht entrichtet hat, tritt automatisch ein Flugverbot in Kraft.

### **§ 8 (Beiträge und Gebühren)**

- 1.) Aktive und passive Mitglieder entrichten die festgelegten Beiträge, Ehrenmitglieder sowie der jeweilig gewählte Vorstand sind vom Beitrag befreit.
- 2.) Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Fälligkeit, Höhe sowie Zahlungsweise sind in dem Blatt „Beiträge und Gebühren“ geregelt und somit festgelegt.
- 3.) Alle Mitgliedsbeiträge an den Verein und den DMFV werden per Lastschrifteinzugverfahren vom Verein durch das Geldinstitut des Vereinskonto eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung hat jedes Mitglied dem Vereinsvorstand / Kassenführer vorzulegen.
- 4.) Der Termin des Bankeinzuges ist der 15. August für das jeweils kommende Beitragsjahr, bedingt durch die Kündigungsfrist beim DMFV. Die einschlägigen Bestimmungen der Kreditwirtschaft bleiben hiervon unberührt. Vor dem Einzug der Beiträge erhält das Mitglied eine Rechnung. Wenn der einzuziehende Betrag nicht fristgerecht gebucht werden kann, erfolgt die Kündigung des Mitgliedes beim DMFV und MFCW zum Jahresende.
- 5.) Die Höhe aller Gebühren, mit Ausnahme des Arbeitsstundenausgleichs (§7 Abs. 7), legt der Vorstand einstimmig fest.

### **§ 9 (Die Mitgliederversammlung MV)**

- 1.) Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- 2.) Wenn mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3.) Die Beschlussfähigkeit tritt ein, wenn mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4.) Die Benachrichtigung über die Einberufung einer JHV/MV erfolgt vom Vorstand aus schriftlich unter Aufführung der Tagesordnungspunkte durch Post oder Boten.

- 5.) Die Stimmenübertragung eines stimmberechtigten Mitglieds an ein anderes Mitglied ist nur schriftlich unter Nennung des Abwesenheitsgrundes möglich. Es darf nur eine Stimme pro Mitglied per Vollmacht ausgeübt werden. Mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Vollmacht-Stimme abgelehnt werden.
- 6.) Den Vorsitz auf einer MV führt der Vorstand oder ein Stellvertreter. Zu Beginn wird ein Protokollführer gewählt. Er fertigt von der MV eine Niederschrift an, auf der alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut niedergelegt sind.
- 7.) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- 8.) Der MV obliegen die üblichen Aufgaben.
- 9.) Jede Änderung der Satzung und Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich dem Amtsgericht mitzuteilen. Verantwortlich hierfür sind Protokollführer und der 1. Vorsitzende.
- 10.) Die Beurkundung der Beschlüsse auf einer MV erfolgt durch den gesamten anwesenden Vorstand und durch den Protokollführer.

### **§ 10 (Der Vorstand)**

- 1.) In den Vorstand des Vereins kann ein Mitglied nach Vollendung seines 18. Lebensjahr gewählt werden. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden auf einer MV. Der Vorstand wird jeweils auf ein Jahr gewählt.
- 2.) Das Vorstandsmandat kann jederzeit niedergelegt werden. Als Ersatzmitglied rückt dann der bei der letzten Wahl auf einer Mitgliederversammlung – JHV – stimmenmäßig nächstplatzierte Vorschlag zur Vorstandswahl auf, wenn dieser nicht schon auf einen anderen Vorstandsposten mehrheitlich gewählt worden ist.
- 3.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Platzwart und dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Geschäftsführung unter sich auf.
- 5.) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten.
- 6.) Der Alleinvertreter hat im Ermessen des Vereins zu handeln und soll den Verein gebühlich repräsentieren.
- 7.) Zur Geschäftsführung im Vereinsvorstand gehört die Kassenführung. Der Kassenführer ist vom gesamten Vorstand eingesetztes Vorstandsmitglied. Die Kassenprüfung wird am Ende eines Geschäftsjahres von mindestens 2 Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder ohne Vorstandsmandat durchgeführt. Die Kassenprüfer werden auf der JHV von den Mitgliedern bestellt.

- 8.) Während des Flugbetriebes gilt die Platz- und Flugordnung des MFCW.
- 9.) Gestrichen.

### **§ 11 (Der Verein)**

- 1.) Der Verein besitzt Vereinseigentum.  
Es umfasst:
  - a.) alle durch Beiträge erbrachten finanziellen Mittel,
  - b.) alle materiellen Mittel,
  - c.) alle im Auftrag des Vereins bestellten Broschüren, Schriften, Bücher oder anderen Informationsträger.
- 2.) gestrichen

### **§ 12 (Auflösung des Vereins)**

- 1.) Die Auflösung des Vereins und Löschung im Vereinsregister erfolgt, wenn:
  - a.) durch 4/5 Mehrheitsbeschluss aller Vereinsmitglieder auf einer MV. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich erfolgen,
  - b.) wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter 7 gesunken ist,
  - c.) wenn durch Verringerung der Mitgliederzahl die von einzelnen auf-gebrachten Mittel und Beiträge eine unzumutbare Höhe erreicht hat.
- 2.) gestrichen
- 3.) Materielle Vereinsgüter werden zuvor den Mitgliedern zum Kauf angeboten. Über den genauen Modus entscheidet die Auflösungsversammlung des Vereins. Mit dem Auflösen des Vereins tritt diese Satzung außer Kraft.

**STAND : 14.02.2009**

**DMFV = Deutscher – Modell – Flieger - Verband**

Der Vorstand

---

1.Vorsitzender  
Frank Ehrlich

Kassenführer  
Jörg Plesse

Schriftführer  
Rolf Meyer

---

Platzwart  
Andreas Ratz

Öffentlichkeitsarbeit  
Jens Waesch